

RS UVS Kärnten 2005/02/24 KUVS-1704/5/2004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.2005

Rechtssatz

Die Versagung der naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Errichtung eines Kraftwerkes ist dann gerechtfertigt, wenn das u. a. überwiegende öffentliche Interesse dann nicht gegeben ist, wenn die erforderliche Wassermenge zu einer Reduzierung der natürlichen Wasserführung der Nebenbäche um 100 % bzw. eine Pflichtwasserabgabe beim A-Bach nachhaltig negative Auswirkungen auf die dort lebenden Tiere und Pflanzen haben wird.

Schlagworte

Naturschutz, Naturschutzbewilligung, Kraftwerk, öffentliches Interesse, Landschaft, Wasserführung, Bachführung, Pflichtwasserabgabe, Pflanzenwelt, Tierwelt

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at